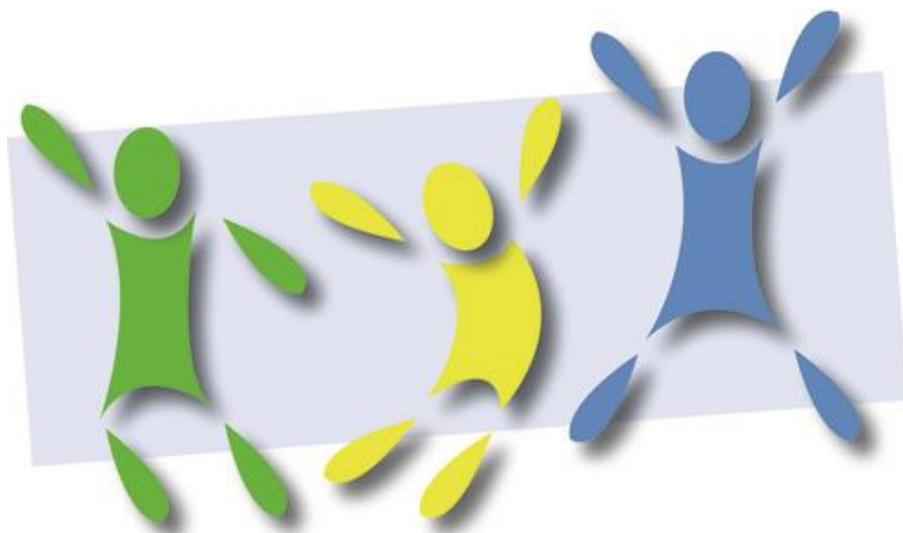


# Haus- und Schulordnung

und

## Informationen betreffend Massnahmen bei Regelverstössen und schwierigem Verhalten



# SCHULE GUNZGEN

### **Miteinander – respektvoll und wertschätzend**

- Wir pflegen untereinander einen respektvollen Umgang.
- Uns sind Werte und Umgangsformen für das Zusammenleben wichtig.

Auszug aus dem Leitbild der Schule Gunzgen

# Haus- und Schulordnung der Schule Gunzgen

## Ziel und Zweck

Unsere Schulordnung hat zum Ziel, dass sich alle Beteiligten der Schule wohl fühlen. Lehrpersonen, Schulleitung und Schulhauswart sorgen gemeinsam für einen geordneten Betrieb im Schulhaus und den dazugehörigen Anlagen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Kindergarten gehört zur Schule. Die Schulordnung gilt während der Unterrichtszeiten für das gesamte Schulareal.

## Erwartete Umgangsformen

- Schulklima** Wir grüssen uns gegenseitig, respektieren einander und kommunizieren anständig. Die Schule Gunzgen duldet keine Art von Gewalt (weder körperliche, verbale noch virtuelle).
- Zivilcourage** Schülerinnen und Schüler setzen sich für ihre Mitschülerinnen und Mitschüler ein, wenn diese ihre Unterstützung brauchen oder holen Hilfe bei einer Lehrperson.
- Sauberkeit und Sorgfalt** Wir halten unsere Schulanlage sauber und tragen Sorge dazu. Sämtliche Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Die WC-Anlagen werden sauber hinterlassen.
- Wir tragen Sorge zum Material. Beobachtete Missstände oder Beschädigungen werden den Lehrpersonen, der Schulleitung oder dem Schulhauswart sofort gemeldet. Gefundene Gegenstände werden dem Hauswart gebracht.

## Schulgebäude

- Schulhausgang** Die Schülerinnen und Schüler bewegen sich im Schulhausgang so, dass niemand gestört wird.
- In den Schulgebäuden ist das Fahren mit Scootern, Inline-Skates und anderen Rollgeräten untersagt.
- Garderobe** In der Garderobe wird Ordnung gehalten. Jacken, andere Kleidungsstücke, Schuhe und das Turnzeug sind an den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu platzieren. Sämtliche Wertgegenstände sind aus den Kleidern und Taschen zu entfernen.
- Die Schule übernimmt für Verluste keine Haftung.
- Ballspiele** Jegliche Ballspiele im Schulhaus sind nur unter Aufsicht der Lehrperson gestattet.
- Esswaren und Getränke** In den Schulräumen dürfen Schülerinnen und Schüler nur nach Erlaubnis der Lehrpersonen Ess- und Trinkwaren konsumieren.
- Öffnungszeiten** Vor und nach dem Unterricht dürfen sich Schülerinnen und Schüler nur nach Erlaubnis einer Lehrperson, der Schulleitung oder des Hauswartteams im Schulhaus aufhalten.
- Das Schulhaus darf erst beim ersten Klingeln betreten werden.

## Aussenanlage

### Pausen

Die Schülerinnen und Schüler verbringen die grossen Pausen gemäss Pausenplatzplan im Freien. Das Verlassen des Schulareals während der Pausen ist Schülerinnen und Schüler nur nach Erlaubnis der Lehrperson gestattet.

Das Spielen mit dem Ball ist nur auf den Rasenplätzen und auf dem roten Platz erlaubt.

Am Ende der Pause bringen die Schülerinnen und Schüler ausgeliehene Spielsachen zur Spielkiste zurück. Der Zutritt zum Schulareal ist für Eltern während der Pausen verboten. Schneeballwerfen ist während der Schulzeiten nur auf dem roten Platz erlaubt.

Das Klettern ist nur auf den vordefinierten Kletterbäumen und den Spielgeräten gestattet. Beim Baumklettern darf die Markierung nicht überklettert werden.

### Pausenplatz



**Gelbe Fläche:** Hier dürfen sich die Schülerinnen und Schüler während der Pause aufhalten.

**Grüne Fläche:** Hier dürfen die Schülerinnen und Schüler mit Bällen spielen.

**Fahrzeugnutzung** Fahrzeuge wie Velos, Trottinette usw. sind im dafür vorgesehenen Velounterständer abzustellen. Es herrscht ein Fahrverbot auf dem gesamten Schulareal.

## Pünktlichkeit und Absenzmeldung

**Unterrichtszeiten** Die Unterrichtszeiten müssen eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler befinden sich zu den im Stundenplan festgelegten Zeiten beim Läuten im Schulzimmer.

**Absenzmeldung** Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn abgemeldet.

**Dispensation** Lehrpersonen gewähren begründete Dispensationsgesuche bis zu 4 Halbtage. Dies ist der Lehrperson eine Woche im Voraus schriftlich zu melden. Längere Absenzen müssen von der Schulleitung bewilligt werden. Diese müssen drei Wochen im Voraus schriftlich eingereicht werden.

## **Jokertage**

Die Schülerinnen und Schüler können 2 Jokertage pro Schuljahr beziehen.

Ein bezogener Jokertag gilt als ganzer Tag, unabhängig, ob an diesem Tag ein Halbtage oder zwei Halbtage Unterricht wäre.

Nicht bezogene Jokertage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.

Für den Bezug des Jokertages braucht es keine Angabe von Gründen.

Die beiden Jokertage können einzeln oder hintereinander, auch vor oder nach den Ferien bezogen werden. Die Eltern teilen den Bezug der Jokertagen eine Woche im Voraus der Klassenlehrperson mit.

kein Jokertag kann an Klassen- und Gesamtschulanlässen eingesetzt werden. In diese Kategorie fallen beispielsweise: *Projekttag, Exkursionen, Schulsporttag, Herbstwanderung, Papiersammlung, Schullager.*

## **Allgemeines**

### **Schulweg**

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Es ist erwünscht, dass die Schülerinnen und Schüler den Schulweg zu Fuss und selbständig begehen.

### **Elektronische Geräte**

Der Gebrauch von privaten elektronischen Geräten ist den Schülerinnen und Schülern während der Schulzeit im Schulhaus und auf dem Schulareal untersagt. Die Geräte sind weder hör- noch sichtbar.

Das Fotografieren und Filmen ist im Schulhaus und auf dem Pausenplatz während der Schulzeiten nur nach Erlaubnis der Lehrpersonen gestattet.

Auf Exkursionen, Schulreisen und im Klassenlager dürfen Handys und andere elektronische Geräte nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Lehrperson verwendet werden.

### **Kleider**

Alle Schülerinnen und Schüler tragen in der Schule angemessene und situationsangepasste Kleidung.

Im Schulzimmer tragen die Schülerinnen und Schüler Hausschuhe. Für den Turnunterricht benötigen die Kinder Turnkleider und Turnschuhe bzw. Aussenturnschuhe.

### **Haftung**

Für Schäden haftet die Verursacherin oder der Verursacher. Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schülerin oder des fehlbaren Schülers ersetzt.

### **Massnahmen bei Verstössen**

Schülerinnen und Schüler, die gegen diese Haus- und Schulordnung verstossen, müssen mit den entsprechenden Disziplinar massnahmen nach Volksschulgesetz des Kantons Solothurn rechnen.

Die vorliegende Haus- und Schulordnung wurde im Januar 2024 durch den Gemeinderatsbeschluss genehmigt.

## **Liebe Schülerinnen und Schüler Geschätzte Erziehungsberechtigte**

Meistens verläuft der Schulalltag harmonisch und friedlich. Manchmal kann es unter den Schülerinnen und Schülern vorkommen, dass trotzdem ein Streit ausbricht oder sie sich in irgendeiner Form messen. Dabei sammeln Kinder Erfahrungen, welche für ihre Entwicklung bedeutend sind.

Gewisse Streitigkeiten nehmen jedoch ein Ausmass an, welches weiterverfolgt werden muss und zusätzliche Unterstützung fordert. Zusammen mit der Schulsozialarbeit versuchen wir, in Gesprächen konstruktive Lösungen zu finden.

Beim Zusammenleben und Arbeiten an der Schule sollen sich alle wohl und sicher fühlen. Dafür müssen die Schulregeln eingehalten werden. Ein gewaltfreier Umgang in der Schule ist erforderlich und Kinder dürfen nicht von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern bedroht werden. Ein respektvolles Miteinander wird vorausgesetzt und die Erwachsenen sind zuständig für die Einhaltung. Bei groben oder mehrfachen Verstössen oder beim Missachten von Regeln handeln wir in Zukunft sehr konsequent.

Dafür gilt das untenstehende Massnahmenkonzept, welches bei groben und/oder mehrfachen Verstössen sowie Missachtungen der Regeln eintritt.

### **1. Schritt      Mündliche Verwarnung durch eine Lehrperson**

- Der Verstoss wird im Journal des Lehreroffice erfasst. Dies hat Einfluss auf die Beurteilung.
- Die Lehrperson bespricht das Verhalten mit dem Kind und verwarnt es mündlich.
- Die Eltern werden von der Lehrperson über die Verwarnung schriftlich benachrichtigt und bestätigen die Nachricht.

### **2. Schritt      Elterngespräch mit schriftlicher Verständniserklärung,      Verwarnung**

- Der Verstoss wird im Journal des Lehreroffice erfasst. Dies hat Einfluss auf die Beurteilung.
- Die Lehrperson lädt das Kind und die Eltern zu einem Gespräch ein.
- Das Gespräch wird protokolliert und die Beteiligten unterschreiben eine schriftliche Verständniserklärung mit Erläuterungen des Zielverhaltens, der Hilfestellungen und der Konsequenzen bei weiteren Verstössen.
- Die Schulleitung wird informiert.

### **3. Schritt      Disziplinar massnahmen werden umgesetzt/verfügt, letzte Verwarnung**

- Der Verstoss wird im Journal des Lehreroffice erfasst. Dies hat Einfluss auf die Beurteilung.
- Die Konsequenzen der Verständniserklärung werden umgehend umgesetzt. Allenfalls werden die Disziplinar massnahmen von der Schulleitung schriftlich verfügt.
- Die Schulleitung lädt das Kind, die Eltern und die Lehrperson zu einem Gespräch ein und erläutert dabei, welche Disziplinar massnahmen verfügt werden, wenn es zu weiteren Verstössen kommt. Das Gesprächsprotokoll wird von allen Beteiligten unterschrieben.

### **4. Schritt      Teilausschluss**

- Der Verstoss wird im Journal des Lehreroffice erfasst. Dies hat Einfluss auf die Beurteilung.
- Es wird ein Teilausschluss an die Schülerin/den Schüler sowie an die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung eröffnet.
- Die Schulleitung stellt den Eltern mittels eingeschriebenen Briefs eine Verfügung betreffend Teilausschluss zu.
- Für die Betreuung und das Aufarbeiten des verpassten Schulstoffs sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

## **5. Schritt      Timeout (vollständiger Schulausschluss), Meldung an      KESB**

- Der Verstoß wird im Journal des Lehreroffice erfasst. Dies hat Einfluss auf die Beurteilung.
- Es wird ein Timeout (vollständiger Schulausschluss) an die Schülerin/den Schüler sowie die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung eröffnet.
- Die Schulleitung stellt den Eltern mittels eingeschriebenen Briefs eine Verfügung betreffend Timeout zu.
- Ein Timeout (vollständiger Schulausschluss), welches länger als 7 Tage dauert, muss zwingend mit einer Kopie der Verfügung der KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde), der Aufsichtsbehörde und dem Volksschulamt gemeldet werden.
- Nach dem Timeout wird die Wiedereingliederung in die Schule mit den Eltern und dem Kind besprochen. Die Vereinbarung wird von allen Beteiligten unterzeichnet. Bei einem Vertragsbruch erfolgt ein erneutes Timeout.

Die Schritte sind in den Ampelfarben gekennzeichnet. Dies dient dazu, den Ablauf der Schritte besser nachvollziehen zu können. Bei groben Verstößen können je nach Schweregrad einzelne Schritte übersprungen werden.

Mit diesen Massnahmen erhoffen wir uns transparent und schnell auf Verstöße reagieren zu können, um für alle ein friedliches Zusammenleben an unserer Schule zu gewährleisten.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

**Schule Gunzgen**



Patricia Jäggi-Meier  
Schulleiterin

## Disziplinar massnahmen gemäss Volksschulgesetz vom 01.08.2023

### § 63 Disziplinar massnahmen und Ordnungsbussen

<sup>1</sup> Gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können die Lehrpersonen und die Schulleitung Disziplinar massnahmen anordnen. Die Disziplinar massnahmen müssen erzieherisch sinnvoll sein.

<sup>2</sup> Gegenüber Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die ihre Pflichten verletzen, kann die Schulleitung Ordnungsbussen aussprechen.

### § 64 Massnahmen der Lehrperson

<sup>1</sup> Die Lehrperson kann gegenüber Schülerinnen und Schülern insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

- a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;
- b) zeitlich befristete Wegnahme von Objekten, die dem Schüler oder der Schülerin gehören, insbesondere elektronische Geräte, Waffen oder Spielsachen;
- c) Wegweisung aus der Lektion oder Veranstaltung;
- d) Ausschluss von einer Veranstaltung;
- e) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens sieben Tage.

<sup>2</sup> Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig die Schulleitung und zieht eine geeignete Fachstelle bei.

### § 65 Massnahmen der Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung kann gegenüber Schülerinnen und Schülern folgende Massnahmen anordnen:

- a) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung in eine Schule eines anderen Schulträgers veranlasst;
- b) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr.

<sup>2</sup> Die vom Unterricht ausgeschlossenen Schüler und Schülerinnen dürfen sich ohne Genehmigung der Schulleitung während der Schulzeit nicht auf dem Schulareal aufhalten.

<sup>3</sup> Die Schulleitung kann den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken auferlegen:

- a) für das wiederholte unbegründete Fernbleiben ihrer Kinder vom Unterricht;
- b) für die Verweigerung der Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und der Schulleitung;
- c) sofern die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den weiteren Pflichten gegenüber der Schule nicht nachkommen.

### § 66 Betreuung und Beschäftigung während eines Unterrichtsausschlusses bis zu sieben Tagen

<sup>1</sup> Bei einem Unterrichtsausschluss bis zu sieben Tagen sorgen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung.

<sup>2</sup> Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der Betreuung und Beschäftigung.

### § 67 Betreuung und Beschäftigung während eines Unterrichtsausschlusses von mehr als sieben Tagen

<sup>1</sup> Dauert der Unterrichtsausschluss länger als sieben Tage, trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an. Die Schulleitung informiert die KESB umgehend über den Schulausschluss.

<sup>2</sup> Die Kostentragung für die von der KESB angeordneten Massnahmen richtet sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907[4].

<sup>3</sup> Ordnet die KESB keine Massnahmen an, tragen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Kosten der Betreuung und Beschäftigung.